



Wald ZH

Reglement

Raumnutzung Sporthallen Elba und Burg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung folgendes Reglement zur Raumnutzung der Sporthallen Elba und Burg:

Art. 1 Benutzung der Anlagen

¹ Vereine und Organisationen können die Räume und Einrichtungen der Sporthallen Elba und Burg für Sportanlässe, nicht aber für rein kommerzielle Aktivitäten mieten.

² Die Benutzung der Anlagen erfolgt über ein Reservations- und Mietgesuch an die Sekundarschule Burg. Bewilligungen orientieren sich am vorliegenden Reglement. Die Sekundarschule Burg behält sich das Recht vor, individuelle/vom Reglement abweichende Ausnahmegewilligungen zu erteilen; dabei besteht keine Darlegungspflicht gegenüber Externen.

³ Für Walder Dorfvereine und Walder Organisationen ist die Nutzung der Sporthallen unentgeltlich.

Art. 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes strategisches Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung des Raumnutzungsreglements;
- b) den Erlass und die Änderung der Benutzungsgebühren.

² Der Bereich Liegenschaften der Gemeinde Wald ZH hat als Anlagenverantwortlicher die operative Aufsicht inne und ist dabei insbesondere zuständig für:

- a) die Einhaltung des Raumnutzungsreglements, der Benutzungstarife, der Haus- und Platzordnungen und weiterer Regelungen;
- b) entscheidet nach Anhörung der betroffenen Parteien über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Benutzern und der Sekundarschule Burg in Bezug auf Einhaltung bzw. Umsetzung der Bestimmungen des Raumnutzungsreglements.

³ Die örtliche Aufsicht ist an die Sekundarschule Burg delegiert und obliegt dem Hauswart, der Schulleitung, der Lehrerschaft oder den Leitern der Vereine, Organisationen und Veranstalter.

⁴ Die Administration im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen ist vollständig an die Sekundarschule Burg delegiert und umfasst insbesondere:

- a) Meldestelle für Gesuche;
- b) Erteilung von Benutzungsbewilligungen;
- c) Rechnungsstellung und Abrechnung;
- d) Einbezug und Information Betroffener.

Art. 3 Reservationen, Gesuche und Bewilligungen

¹ Die «Walder Sportvereinigung» koordiniert die Hallennutzung aller Walder Sportvereine und reicht jeweils einen Monat vor Semesterbeginn ein umfassendes Gesuch samt Belegungsplan an die Sekundarschule Burg ein (sachbearbeitung.burg@schule-wald.ch). Die Bewilligung gilt jeweils für die regelmässige Benutzung von Montag bis Freitag ausserhalb der Schullektionen sowie ausserhalb Mittwochnachmittag, der Schulferien und Feiertage.

² Die Interessen der Schule gehen in jedem Fall vor. Die Sachbearbeitung der Sekundarschule Burg informiert die betroffenen Vereine rechtzeitig, spätestens zwei Wochen im Voraus über Belegungsänderungen.

³ Vereine und Gruppierungen, welche die Sporthallen ausserhalb des normalen Belegungsplanes und während der Schulferien benutzen möchten (Art. 5), richten bis mindestens 2 Wochen vor dem Anlass bzw. den Schulferien ein Gesuch an die Sachbearbeitung der Sekundarschule Burg. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Gesuche, die nach dieser Frist eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Vereine und Gruppierungen werden gebeten, die Nicht-Benutzung der Hallen dem verantwortlichen Hauswart der Sekundarschule Burg zu melden.

Art. 4 Öffnungszeiten

¹ Die Benutzung der Sporthallen ist wie folgt gestattet:

- werktags von 17.15 bis 23.00 Uhr (Ausnahme Turnhalle Burg: Dienstag erst ab 18.00 Uhr),
- samstags von 08.00 bis 23.00 Uhr,
- sonntags von 08.00 bis 19.00 Uhr.

² Um 23.00 Uhr müssen die Sporthallen und der Gastrobereich Elba aufgeräumt und verlassen sein.

³ Bei der Benutzung der Hallen ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Verantwortlichen der mietenden Vereine und Gruppierungen sind gehalten, über diese Bestimmung zu informieren und sie auch durchzusetzen. Eine längere Nutzungszeit kann auf Gesuch hin bewilligt werden.

Art. 5 Ferien und Feiertage

¹ Die Sporthallen bleiben in der Regel während folgenden Tagen geschlossen:

- Frühlingsferien (1. Woche = Reinigung → keine Gesuche möglich)
- Sportferien
- Sommerferien
- Herbstferien (1. Woche = Reinigung → keine Gesuche möglich)
- Weihnachtsferien
- Kantonale und eidgenössische Feiertage, inklusive Vorabende

² Für die Benutzung während dieser Zeit muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

Art. 6 Festwirtschaft (Elba)

¹ In den Hallen sind Essen und Trinken grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist für Sportler das Trinken aus Trinkbidons.

² Die Sporthalle Elba verfügt für den Betrieb einer Festwirtschaft über einen separaten Gastrobereich. Dieser ist wie folgt aufgeteilt:

- Gastro «Galerie» inkl. Tischen/Stühlen/Bänken (mit direktem Abgang zur ausziehbaren Tribüne)
- Gastro «Aussenterrasse»
- Gastro «Kiosk» inkl. Küche und Theke, Grill nur nach vorgängiger Absprache.

³ Die Küche (Gastrobereich «Kiosk») ist mit den folgenden Geräten ausgestattet: Kühlschrank, Abwaschmaschine, Grill (Terrasse). Diese Geräte dürfen ausschliesslich nach vorgängiger Instruktion durch einen gastrobereichkundigen Verein genutzt werden. Die Verwendung von vereinsinternen Materialien ist nur nach Absprache und Instruktion mit/durch den entsprechenden Verein gestattet. Die Sekundarschule Burg sieht sich dabei lediglich in der Rolle als Vermittlerin zwischen Gesuchsteller und gastrobereichkundigem Verein.

⁴ Die Nutzung des Gastrobereichs ist nur mit einer Zusatzbewilligung erlaubt und muss im Gesuch entsprechend angemeldet werden.

⁵ Werden Getränke ausgeschenkt resp. ein Imbiss zum Verkauf angeboten, muss auf der Gemeindeverwaltung Wald ZH eine Bewilligung eingeholt werden (sicherheit.gesundheit@wald-zh.ch). Beim Ausschank von Alkohol muss sich der Veranstalter zudem an die Vorgaben des Jugendschutzkonzepts der Gemeinde Wald ZH halten und den Schulungsnachweis des Onlinetests absolvieren (www.jalk.ch). Entsprechende Unterlagen können bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Gemeinde Wald ZH bezogen werden.

Art. 7 Brandschutz, Sicherheit

¹ Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinem anderen Zweck dienen. Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen über den Brandschutz sind einzuhalten. Die Brandschutzrichtlinien sind unter folgendem Link einsehbar: www.bsvonline.ch/de/vorschriften/.

² Während des Trainingsbetriebs soll der mittlere Aufgang zu den Sporthallen genutzt werden. Der Aufgang (Treppe/Lift) zum Gastrobereich (maximale Belegung: 270 Personen) ist einzig bei laufendem Festwirtschaftsbetrieb (Anlässe) mit entsprechender Bewilligung vorgesehen.

³ Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen muss vom Veranstalter zusätzlich ein Sicherheitsbeauftragter Brandschutz bestimmt werden. Im Weiteren sind solche Grossanlässe vor der Veranstaltung beim Brandschutzverantwortlichen der Gemeinde Wald ZH anzumelden (bauamt@wald-zh.ch). Anlässe unter 300 Personen liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

⁴ Die kommunale Brandschutzbehörde behält sich vor, unangemeldete Kontrollen vor Ort durchzuführen und bei «Nicht-Einhaltung» die notwendigen Sofort-Massnahmen anzuordnen.

⁵ In erster Linie sind immer der Veranstalter respektive der oder deren Sicherheitsverantwortliche für die Sicherheit an einer Veranstaltung zuständig. Sie haben zur Sicherheit der Besucherinnen und Besucher geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Reduktion von Risiken zu treffen. Dabei müssen sie die allgemeinen Risiken ihrer Veranstaltung kennen, einschätzen, bewerten und wo nötig wirksame Massnahmen treffen.

Art. 8 Nutzung des Geräteraums

Nicht unter Verschluss stehende Geräte dürfen durch die Schule und die Vereine gegenseitig benutzt werden. Die Geräte müssen sorgfältig behandelt und ordentlich (wie vorgefunden) zurückgestellt werden. Die Tore zum Geräte-raum bleiben während Veranstaltungen geschlossen.

Art. 9 Sorgfaltspflicht, Beschädigungen und Meldepflicht

¹ Gebäuden, Mobiliar und Geräten ist Sorge zu tragen. Veränderungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind nicht gestattet. Änderungsanliegen richten Nutzer/-innen bitte an den Hauswart der Sekundarschule Burg.

² Die Sporthallen dürfen von den Sportlern nur mit sauberen (no-marker-) Hallenschuhen betreten werden (Ausnahme: Tribüne Elba gemäss Art. 6). Die Verwendung von Ballharz, Klebebändern und Silikon ist untersagt. Fahrzeuge oder fahrzeugähnliche Geräte (Inline-Skates, Kickboards usw.) dürfen in den ganzen Gebäuden nicht verwendet werden. In Gängen und Garderoben darf nicht gespielt werden. Die Storen (Elba) müssen bei Dunkelheit geschlossen sein (Lichtschutz).

³ Alle Sachbeschädigungen, Verluste oder Defekte (insbesondere Geräte Küche) sind sofort, spätestens aber am folgenden Arbeitstag, dem Hauswart zu melden. Unterlassung der Sorgfaltspflicht kann zum Entzug der Bewilligung führen und hat Schadenersatz zur Folge.

Art. 10 Sauberkeit

¹ Alle Nutzer/-innen hinterlassen alle Räume sauber und aufgeräumt. Für Abfälle bei Anlässen steht ein Container zur Verfügung, für PET-Flaschen ein PET-Eimer. Alle recycelbaren Materialien wie Karton und Glas sind durch die Veranstaltenden zu entsorgen.

² Nach Anlässen ausserhalb des normalen Belegungsplanes haben die Veranstalter die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung der Böden und der sanitären Anlagen erfolgt durch die Sekundarschule Burg analog Art. 17 (Reinigungskosten). Bei ausserordentlichen Verschmutzungen (z. B. Verschütten von Getränken, Essen etc.) wird von den Verantwortlichen eine angemessene, sanfte Vor-Reinigung erwartet.

³ Der Gastrobereich «Kiosk» und dessen Inventar (inklusive Armaturen und Geräte) sind sauber, intakt und aufgeräumt zu hinterlassen; eine Endreinigung nach der Nutzung durch die Sekundarschule Burg ist nicht vorgesehen. Das Mobiliar ist wieder am ursprünglichen Ort zu verräumen und die Geräte (ausgenommen Kühlschrank) dürfen nicht mehr in Betrieb sein. Die Abnahme des Gastrobereichs «Kiosk» erfolgt durch den instruierenden Verein.

Art. 11 Verlassen der Anlage

Jeder Verein ist für die Schlusskontrolle verantwortlich: Ordnung im Geräte-
raum, in allen benutzten Räumen inklusive Garderoben, Tribüne eingefahren,
Fenster geschlossen, Grobreinigung in und vor den Hallen, Wasser und Licht
abgestellt, Notausgangstüren geschlossen, Eingangstüren abgeschlossen.

Art. 12 Rauchverbot

Auf der Schulanlage und in den Sporthallen gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.
Während Anlässen in der Sporthalle Elba ist das Rauchen ausschliesslich auf
der Gastrobereich «Terrasse» bei geschlossenen Türen gestattet.

Art. 13 Hundeverbot

In den Sporthallen gilt ein Hundeverbot.

Art. 14 Haftpflicht

Die Vereine bzw. der Vertragspartner haften für alle Schäden, welche während
der Benutzung verursacht wurden.

Art. 15 Parkplätze

¹ Bei der Elba-Halle stehen lediglich vier bezeichnete Parkplätze zur Verfügung.
Auf dem übrigen Areal inklusive dem Kiesplatz ist das Parkieren verboten. Für
die Fahrzeuge der Sportler und Besuchenden stehen auf den mit Parkplatz
bezeichneten Plätzen Stuck und auf dem Schulhausareal Burg Parkmöglich-
keiten zur Verfügung. Der geteerte Sportplatz auf dem Burgareal darf zum
Parkieren benutzt werden. Auf dem roten Sportplatz ist das Parkieren verboten.

² Bei öffentlichen Anlässen organisiert der Veranstalter die Signalisierung von
Parkmöglichkeiten und die Einhaltung dieser Vorgaben.

³ Velos und Mofas müssen in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt
werden.

Art. 16 Schlüsselabgabe und -rücknahme

Die Schlüsselabgabe und später -rücknahme für externe Vereine erfolgt im
Voraus durch den Hauswart der Sekundarschule Burg (Telefon 055 256 50 52).
Bei Verlust eines Schlüssels werden die anfallenden Kosten, jedoch mindestens
CHF 150.00, in Rechnung gestellt. Für ortsansässige Vereine werden die Sport-
hallenzugänge durch den Boxenschlüssel gewährt. Der Schlüssel für die Box ist
bei der Walder Sportvereinigung zu beziehen.

Art. 17 Gebühren

¹ Für Dorfvereine und Walder Organisationen ist die Benutzung der Sporthallen und dem dazugehörigen Gastrobereich sowie die Endreinigung unentgeltlich. Ausnahme: Bei grober Verunreinigung wird der Reinigungsaufwand verrechnet.

² Miettarife für Private, auswärtige Vereine und Organisationen (Tarife inkl. Übergabe, exkl. Endreinigung):

Sporthalle Elba: CHF 300.00 pro ½ Tag,
CHF 500.00 pro Tag

Sporthalle Burg: CHF 200.00 pro ½ Tag,
CHF 300.00 pro Tag

Gastrobereich Elba
«Galerie» und/oder
«Terrasse»*: CHF 200.00 pro Tag

Gastrobereich Elba
komplett (inkl. «Kiosk»)* CHF 250.00 pro Tag

Endreinigung nach
Aufwand: CHF 70.00 pro Std.

Zusätzliche Beratung und Unterstützung durch Mitarbeitende des Hausdienstes: CHF 70.00 pro Std.

* nur in Verbindung mit Hallenmiete möglich

Art. 18 Einhaltung des Reglements

Benutzern, welche dieses Reglement missachten, kann die Bewilligung vorübergehend oder ganz entzogen werden.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber